

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

11.5.2017

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Bearbeitet von Dr. Klaus Ritgen

Telefon (0 30) 59 00 97 - 321  
Telefax (0 30) 59 00 97 - 400

Nur per Mail an [wirtschaftsausschuss@bundestag.de](mailto:wirtschaftsausschuss@bundestag.de)

E-Mail: Klaus.Ritgen@Landkreistag.de

Bearbeitet von Detlef Raphael

Telefon (0 30) 37711-600  
Telefax (0 30) 37711-609

E-Mail: detlef.raaphael@staedtetag.de

Bearbeitet von Marc Elxnat

Telefon: 030/ 773 07- 211  
Telefax: 030/ 773 07- 200  
E-Mail: marc.elxnat@dstgb.de

Aktenzeichen  
II

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz – NEMoG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Ramsauer ,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung über den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (BT-Drs. 18/11528). Von der Möglichkeit, dazu vorab eine Stellungnahme abzugeben, machen wir im Folgenden gerne Gebrauch.

Mit dem Voranschreiten der Energiewende und dem Ausbau erneuerbarer Energien verändern sich auch die Anforderungen an die energiespezifische Infrastruktur und deren Finanzierung. Allem voran die Stromnetze sowohl auf Verteilnetz- als auch Übertragungsnetzebene unterliegen einem notwendigen Modernisierungsprozess. Dieser ist auch Resultat des Aufwuchses

erneuerbarer Energien, die sich hinsichtlich ihres Einspeiseverhaltens systemisch von den Großkraftwerken unterscheiden und damit mehr Netzausbau auf allen Netzebenen bedingen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt vor diesem Hintergrund zur Recht auf die Modernisierung des Umlagesystems von Netzentgelten ab. Der noch im Referentenentwurf enthaltene Vorschlag, in das Energiewirtschaftsgesetz eine Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen, die die Einführung eines bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelts ermöglichen sollte, wurde fallen gelassen.

### **1. Einheitliche Übertragungsnetzentgelte**

Dessen ungeachtet ist aus kommunaler Sicht die Diskussion um die Angleichung der Übertragungsnetzentgelte wichtig. Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die damit verbundenen Kosten müssen gleichmäßig verteilt werden. Es darf nicht sein, dass Teile Deutschlands, in denen aufgrund natürlicher Gegebenheiten besonders viel Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, ohne dass dieser vor Ort verbraucht werden könnte, mit überproportional hohen Übertragungsnetzentgelten zusätzlich belastet werden. Die Fixierung auf die Festlegung eines bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgeltes ist allerdings lediglich ein Teil dieser Diskussion, die auch im Zusammenhang mit den regional unterschiedlichen Kosten des notwendigen Ausbaus und der Verstärkung der Verteilnetze geführt werden muss, um ein vollständiges Bild zu erhalten und zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

Der im Referentenentwurf noch vorgesehene Weg einer Rechtsverordnung im Bereich der Übertragungsnetze stellt nicht die notwendige breite Beteiligung sicher, die eine solche Reform aufgrund der Auswirkungen auf die Energiepreise bei den Endkunden hätte. Stattdessen sollte ein formelles Gesetzgebungsverfahren gewählt werden. Gerade vor dem Hintergrund der Bedeutung der Netzentgelte für Verbrauchergruppen und Marktakteure (Speicher, Industrie, digitale Steuerungstechnik) ist es angezeigt, die Anpassung der Netzentgeltinfrastruktur in einem breiteren Rahmen zu diskutieren, den das parlamentarische Verfahren sicherstellt.

Von der Zielrichtung her ist eine Angleichung der Übertragungsnetzentgelte allerdings sachgerecht, um Standortnachteile für die Regionen mit aktuell besonders hohen Übertragungsnetzentgelten abzubauen. Eine pauschale Vereinheitlichung, die die regionalen Besonderheiten unzureichend berücksichtigt, ist jedoch nicht im Sinne der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Hier sind Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat aufgefordert, in einem Dialog mit betroffenen Akteuren einen sachgerechten Vorschlag zu erarbeiten, der langfristig tragfähig ist.

### **2. Vermiedene Netzentgelte**

Der Ansatz des Gesetzgebers zur Reform der vermiedenen Netznutzungsentgelte ist vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen und Erzeugungsinfrastrukturen verständlich. Im Hinblick auf die komplette Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte ist allerdings zu beachten, dass es erhebliche Unterschiede zwischen volatilen EE-Anlagen und steuerbaren Anlagen gibt. Steuerbare, dezentrale Anlagen wirken netzentlastend und können Netzkosten grundsätzlich reduzieren. Eine Unterscheidung zwischen steuerbar und volatil einspeisenden dezentralen Anlagen ist daher sachgerecht.

a) Volatile, erneuerbare Einspeiser

Da vermiedene Netzentgelte an alle dezentralen Erzeugungsanlagen gezahlt werden, profitieren auch dezentrale, über das EEG-geförderte Anlagen davon. Diese Konstellation führt zu einer besonderen finanziellen Belastung in Regionen mit hohem Zubau erneuerbarer Energien. Ein mögliches Instrument, dieser Belastung zu begegnen, ist die Herausnahme der EE-Anlagen aus dem System der vermiedenen Netzentgelte. Die Prämisse, dass durch dezentrale Einspeisung die Netznutzung vermindert wird, gilt aus heutiger Sicht nicht mehr uneingeschränkt. Es ist daher nicht (mehr) zu rechtfertigen, vermiedene Netzentgelte für dezentrale, volatil einspeisende erneuerbare Energieanlagen zu zahlen. Die Unregelmäßigkeit der Einspeisung bedingt vielmehr das Vorhandensein bzw. den Ausbau von Netzen, um netzebenenübergreifende Stromflüsse zu ermöglichen. Damit kann nicht in jedem Fall von einer netzentlastenden Wirkung von dezentralen volatilen Erzeugungsanlagen ausgegangen werden.

b) Steuerbare Anlagen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht ebenfalls vor, dass ab 2021 in Betrieb genommene dezentrale Anlagen, die keine Windenergie- und PV-Anlagen sind, keine vermiedenen Netzentgelte mehr erhalten. Unter diesen Tatbestand können vor allem steuerbare, dezentrale Anlagen, insbesondere Anlagen in Kraft-Wärme-Kopplung, subsumiert werden. Steuerbare, dezentrale Anlagen – insbesondere KWK-Anlagen – erzeugen Energie nah am Verbraucher und können zuverlässig und steuerbar Strom- und Wärme bereitstellen. Dadurch wirken sie entlastend für vorgelagerte Netzebenen und können grundsätzlich Netzkosten reduzieren. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist daher wie der Bundesrat der Auffassung, dass diese Netzdienlichkeit, auch im Sinne der ursprünglichen Rechtfertigung der Zahlung von vermiedenen Netzentgelten, weiterhin finanziell belohnt werden sollte. Dies gilt nicht nur für Bestandsanlagen, sondern auch für neue KWK-Anlagen, die ein wichtiger Eckpfeiler zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung sind. Eine Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale steuerbare Anlagen hätte damit durchaus auch Konsequenzen auf die Systemstabilität bzw. netzdienliche Fahrweise von neuen wie alten Anlagen. Wenn geringere Netznutzung in Zeiten starker volatiler Einspeisung nicht finanziell belohnt wird, kann das auch zu mehr Netzausbaubedarf und Kapazitätsengpässen im Netz führen.

Nicht zuletzt würde die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bei den Betreibern zu erheblichen Planungsunsicherheiten führen und könnte notwendige Investitionen in den nächsten Jahren behindern. Betroffene wären im Bereich der KWK überwiegend kommunalen oder kommunal geprägten Unternehmen und deren kommunale Anteilseigner in ganz Deutschland. Ein Weiterbetrieb von hocheffizienten und klimafreundlichen KWK-Anlagen wäre vielerorts in Frage gestellt. Dadurch würden auch zahlreiche Arbeitsplätze zur Disposition stehen. Daher erscheint es im Hinblick auf die Herausforderungen der Energiewende

kontraproduktiv, die vermiedenen Netzentgelte für dezentrale, steuerbare Anlagen, die sich durch die besondere Nähe zum Verbraucher auszeichnen, zu streichen.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Raphael  
Beigeordneter  
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann  
Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages



Timm Fuchs  
Beigeordneter  
Deutscher Städte- und Gemeindetag